



Bild Livia Mauerhofer

Wer im Internet auf tierschutzrelevante Inhalte stösst, sollte diese auf keinen Fall weiterverbreiten.

Tier im Recht

TIERQUÄLEREI IM INTERNET

Was kann man tun?

Frau M. aus Scuol fragt: «Täglich werde ich in den sozialen Medien mit Tiervideos konfrontiert. Oft frage ich mich, ob gewisse Handlungen darin nicht strafbare Tierquälereien darstellen. Wenn etwa Jugendliche einen Igel als Fussball missbrauchen oder Katzen angezündet werden, müsste das doch bestraft werden. Was kann man in einem solchen Fall unternehmen?»

Reale Darstellungen von Gewalttätigkeiten sowie von pornografischen Handlungen an und mit Tieren dürfen in der Schweiz weder erstellt noch angeboten, gelagert, gezeigt oder zugänglich gemacht werden. Ausnahmen bestehen höchstens dann, wenn ein kultureller oder wissenschaftlicher schutzwürdiger Wert der Darstellung nachgewiesen werden kann. Wer auf – wie die von Ihnen erwähnten – tierschutzrelevante Aufnahmen stösst, die in der Schweiz erstellt wurden, sollte Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft einreichen. Diese haben dann zu prüfen, ob gegen die Strafbestimmungen des Schweizer Tierschutzgesetzes verstossen wurde.

Zu diesem Zweck ist es wichtig, den zuständigen Behörden den Link und falls bekannt auch Angaben zum Ersteller, der Erstellerin weiterzuleiten. Alternativ kann beim Bundesamt für Cybersicherheit (www.ncsc.admin.ch) eine Meldung gemacht werden. Kursieren tierschutzwidrige Inhalte auf Social-Media-Plattformen sollten diese zusätzlich dem verantwortlichen Betreiber, der verantwortlichen Betreiberin der jeweiligen Plattform gemeldet werden, damit dieser die betreffenden Inhalte sperren oder löschen kann.

Da Täterinnen und Täter von der schnellen Verbreitung durch das Internet profitieren, sollten Webseiten oder Filme mit tierquälereichen Inhalten auf keinen Fall weitergeleitet werden (auch nicht an Tierschutzorganisationen). Dies führt nur dazu, dass die Seiten an Bekanntheit gewinnen und noch häufiger angeklickt werden. Ausserdem besteht die Gefahr, dass man sich selbst strafbar macht. Gemäss Bundesgericht stellt das Liken und Sharen eines fremden Beitrags auf Facebook eine eigenständige Tatbestandsvariante der üblen

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.

Nachrede dar. Eine analoge Anwendung dieser Rechtsprechung auf die Verbreitung von Gewaltdarstellungen an Tieren durch Likes oder Shares ist zumindest denkbar.

Werden in TV-Programmen tierschutzrelevante Ausschnitte ohne aufklärende Funktion oder kritische Auseinandersetzung verbreitet, sollte dies bei der Ombudsstelle des jeweiligen Senders beanstandet werden. Ausserdem kann auch Werbung mit Tieren gegen die tierschutzrechtlichen Vorgaben verstossen. Bei fragwürdigen Spots oder Printinseraten sollte man direkt



den Hersteller respektive die Herstellerin des beworbenen Produkts mit den Vorwürfen konfrontieren. So kann bestenfalls erreicht werden, dass er oder sie für die Thematik sensibilisiert

wird und künftig auf entsprechende Darstellungen verzichtet. Gleichzeitig kann auch eine Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft in Betracht gezogen werden.

GIERI BOLLIGER

Anzeige